



Weisung des Erziehungsdepartements betreffend die Aufnahme von Schülern an das Gymnasium Appenzell

vom 3. November 2009 (Stand 1. Januar 2010)

Das Erziehungsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Ausführung von Art. 5 Abs. 1 der Gymnasialverordnung vom 30. November 1998,

erlässt folgende Weisung:

Art. 1

¹ In das Gymnasium können nur Schüler¹⁾ aufgenommen werden

- a) aus dem Kanton Appenzell I.Rh.;
- b) aus den Gemeinden Urnäsch und Gais;
- c) für das Internat.

Art. 2

¹ Mit Ausnahme der Schüler aus Oberegg und Reute können nur Schüler in das Internat eintreten, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Kantone Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. haben.

Art. 3

¹ Die Dreifachführung einer Klasse erfolgt ab 50 Schülern.

Art. 4

¹ Schüler, die beim Inkrafttreten dieser Weisung bereits das Gymnasium Appenzell besuchen, werden von dieser Weisung nicht berührt.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5

¹ Diese Weisung tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
03.11.2009	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	03.11.2009	01.01.2010	Erstfassung	-